

§ 9

(1) Die den Staatlichen Instituten für Arzneimittelprüfung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung (GBl. II S. 153) und nach dem Statut für die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung übertragene Aufgabe, Kontrollen im Arzneimittelverkehr durchzuführen, gelten sinngemäß für die Kontrolle des Verkehrs mit Gesundheitspflegemitteln im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung sind für die nachfolgenden Bezirke örtlich zuständig:

a) Staatliches Institut für Arzneimittelprüfung Berlin
für die Bezirke

Rostock	Frankfurt (Oder)
Schwerin	Cottbus
Neubrandenburg	Magdeburg
Potsdam	Berlin

b) Staatliches Institut für Arzneimittelprüfung Jena
für die Bezirke

Halle	Suhl
Erfurt	Karl-Marx-Stadt
Gera	

c) Staatliches Institut für Arzneimittelprüfung Radebeul
für die Bezirke

Dresden
Leipzig

(3) Die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung erheben Gebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und der Anordnung Nr. 4 vom 27. Mai 1959 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 c des Gesetzblattes).

§ 10

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

a) Gesundheitspflegemittel, die nicht gemäß § 3 in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel eingetragen sind, herstellt oder in den Verkehr bringt,

b) Gesundheitspflegemittel, bei denen die Kennzeichnung nicht gemäß § 3 Abs. 1 angegeben ist, in den Verkehr bringt,

c) als Inhaber oder Leiter eines Herstellerbetriebes die Zusammensetzung oder Kennzeichnung eines eingetragenen Gesundheitspflegemittels ohne Genehmigung des zuständigen Staatlichen Instituts für Arzneimittelprüfung ändert,

d) ohne Erlaubnis gemäß § 5 Einzelhandel mit Gesundheitspflegemitteln betreibt,

e) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 für Gesundheitspflegemittel verbotene Werbung betreibt oder eine verbotene Kennzeichnung gebraucht,

f) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Gesundheitspflegemittel anpreist, anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder verkauft.

g) der Vorlagepflicht gemäß § 7 nicht fristgemäß, nachkommt, nach Beendigung der Auslauffrist gemäß § 4 oder gemäß § 8 Gesundheitspflegemittel weiter herstellt oder in den Verkehr bringt.

(2) Zuständig für die Durchführung, des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

Se frin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Vierzehnter Durchführungsbestimmung

Firmenstempel den.....

Name des Erzeugnisses

Zusammensetzung:¹⁾

Bezug der Bestandteile:²⁾

Anwendungsgebiete:

Dosierung:

Haltbarkeit des Erzeugnisses:

Packungsgrößen:

Preise: genehmigt durch:

Hergestellt seit: vor der Anmeldung erfaßt von:³⁾

Umsatz je Packung: -

1958

1959

Techn. Leiter oder,
Produktionsleiter

Betriebsleiter

1) Unter Angabe der Hilfsstoffe, z. B. Füllmassen, Farbstoffe, Lösungsvermittler nach Mengeneinheiten

2) E - Eigenherstellung, I « Import, B =* Bezug innerhalb der DDR

3) Lebensmittelskosmetikum, Hygiene-Nr.

Etiketten-, Belpockzetteln-, Prospekt-, Packungsmuster sowie ein Entwurf der Gütevorschrift sind dem Antrag als Anlage beizufügen.